

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-
CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 12.04.2021
hier: Ausnahme nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO (Az. 07-30 Corona
05)**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird angeordnet:

1.

Anstelle der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO, dürfen Angebote im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO nur von Personen mit einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO in Anspruch genommen werden und Anbieter nur Personen mit einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zur Nutzung zulassen.

2.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 18. April 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 12. April 2021, 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit konstant über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Dementsprechend hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW die Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen mit Verfügung vom 11.04.2021 festgestellt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verfügt derzeit über 288 über das Stadtgebiet verteilte Teststationen. Die Voraussetzung eines ausreichenden, flächendeckenden und ortsnahen Angebotes zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) ist damit gegeben. Die genauen Standorte der einzelnen Schnelltesteinrichtungen sind abrufbar unter <https://corona.duesseldorf.de/schnelltest>.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG berechtigt.

Das nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde erklärt.

Liegt in Kreisen und kreisfreien Städten die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 100, so ordnet § 16 Abs. 1 CoronaSchVO eine Reihe von Einschränkungen für bislang zulässige Angebote an. Durch die vorliegende Allgemeinverfügung wird von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO Gebrauch gemacht und angeordnet, dass anstelle der Einschränkungen nach Absatz 1 die

Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

entsprechenden Angebote weiterhin genutzt werden können, jedoch nur von Personen mit einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO. Die für diese Anordnung vorausgesetzten ausreichenden, flächendeckenden und ortsnahen Angebote zur Durchführung von Bürgertestungen sind mit 288 Teststationen im gesamten Stadtgebiet gegeben.

Die Einschränkung auf tagesaktuelle Schnell- oder Selbsttests bedeutet insoweit, dass die Testvornahme bei Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen darf.

Die Anordnung verpflichtet sowohl Nutzer als auch Anbieter der erfassten Angebote. Personen, die ein entsprechendes Angebot in Anspruch nehmen wollen, dürfen dies nur nach Durchführung eines entsprechenden Tests, Personen die entsprechende Angebote weiterhin offen halten wollen, haben sich vor der Zulassung der Nutzer vom Vorliegen eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zu überzeugen und sich einen entsprechenden Nachweis vorlegen zu lassen.

Als Nachweis genügt die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus nach Anlage 2 der Coronateststrukturverordnung NRW.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO weitgehend ausgesetzt und durch eine weniger eingriffsintensive Maßnahme ersetzt, weshalb hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit keine Bedenken bestehen.

Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 3:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 18. April 2021 und orientiert sich damit an der Gültigkeitsdauer der Coronaschutzverordnung NRW in der derzeitigen Fassung. Die Landeshauptstadt Düsseldorf überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung ein Angebot ohne tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO nutzt oder als Anbieter jemanden ohne tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests iSd. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO nutzen lässt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter